

Antrag auf Benutzung der Grillhütte „An der Ruh“ in Reichelsheim

<u>Art der Veranstaltung:</u>	<hr/> <hr/> <hr/>
<u>Name und Anschrift des Antragstellers:</u>	Name, Vorname: <hr/> Straße & Haus-Nr.: <hr/> PLZ & Ort: <hr/>
<u>Verantwortliche Person: (Anschrift der Person)</u>	Name, Vorname: <hr/> Straße & Haus-Nr.: <hr/> PLZ & Ort: <hr/>
<u>Telefonnummer:</u>	<hr/>

Um Überlassung und Benutzung der Grillhütte der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

am / von - bis _____ wird gebeten.

Hinweis:

Sollte Ihrerseits eine Terminabsage innerhalb 8 bis 14 Tage vor dem beantragten Termin erfolgen, so werden 50 % der Benutzungsgebühr und bei Absage innerhalb 7 Tage vor dem vereinbarten Termin 100 % der Benutzungsgebühr fällig. Der jeweilige Betrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Absage entweder in der Gemeindekasse bar zu entrichten oder auf eines unserer nachstehend aufgeführten Konten zu überweisen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Odenwaldkreis:

BIC: HELADEF1ERB

IBAN: DE04508519520080080336

Volksbank Odenwald:

BIC: GENODE51MIC

IBAN: DE77508635130000003573

Die beigefügten Benutzungsbedingungen, die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage „An der Ruh“ und über die Benutzungsgebühren, die zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt sind, erkenne(en) ich/wir hiermit an.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen: Satzung und Benutzungsbedingungen

Verbleibt beim Antragsteller

Benutzungsbedingungen:

1. Die Gemeinde Reichelsheim überlässt dem/der Benutzer/in die Grillhütte und die sanitären Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/in stellt die Gemeinde Reichelsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Reichelsheim und deren Bedienstete.
3. Die Haftung der Gemeinde Reichelsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Reichelsheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
Der/die Benutzer/in versichert, die für die Grillhütte gültige Satzung einzuhalten und ist damit einverstanden, dass bei Zuwiderhandlungen die Kautions- oder ein Teilbetrag von der Gemeindekasse einbehalten wird.
5. **Den Nutzern der Grillhütte ist der Zutritt auf die angrenzende Sportanlage mit Kunstrasenplatz nicht gestattet. Für Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für Ihre Kinder!!!**

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDEEIGENEN GRILLANLAGE „AN DER RUH“ UND ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim am 25.10.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 BEREITSTELLUNG DER GRILLANLAGE ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Reichelsheim stellt die Grillanlage an dem Sportgelände „An der Ruh“ einschließlich aller Nebeneinrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 BENUTZUNGSRECHT

Zur Benutzung der Grillanlage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine volljährige Person hat während der Benutzung durch Minderjährige die Aufsicht zu übernehmen.

§ 3
BETREUUNG

Die Betreuung der Grillanlage obliegt dem Beauftragten des Gemeindevorstandes. Er führt die Aufsicht und übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4
BENUTZUNG DER FEUERSTELLE

Grill- u. Spießbratenfeuerstelle dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden. Andere Brennstoffe, insbesondere Holz, dürfen nicht verwendet werden.

§ 5
ORDNUNG UND REINIGUNG

Für die Ordnung und Sauberkeit der Anlage tragen die Benutzer die Verantwortung. Bei Gruppenbenutzung ist eine Vertrauensperson zu benennen, die gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich ist.

Holzkohlenreste und Asche sind zu beseitigen. Grillrost und Spieße müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt und abgewaschen werden.

Die gesamte Anlage ist nach Durchführung der Veranstaltung frei von jeglichem Papier, Dosen, Flaschen und sonstigen Abfällen zu hinterlassen. Die Toilettenanlage ist gründlich zu reinigen. Zusätzlich erforderliche Säuberungsarbeiten gehen zu Lasten der Benutzer.

§ 6
SCHADENSHAFTUNG / BENUTZUNGSDAUER

Für Schäden an der Grillanlage und für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haften die Benutzer. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzungsdauer beträgt maximal 10 Stunden.

§ 7
GEBÜHREN

Die Gebühren betragen für die einmalige Benutzung

- | | | |
|--|----------|-----------------|
| a) für Einwohner der Gemeinde Reichelsheim | 150,00 € | |
| b) für Auswärtige | 200,00 € | |
| Außerdem ist eine Kautions von bis zu | 400,00 € | zu hinterlegen. |

Dieser Betrag wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn keine Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Grillanlage entstanden sind. Bei Beanstandungen wird nach Aufwand abgerechnet. Bei Zahlung der Benutzungsgebühren wird ein Müllsack ausgehändigt, der für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu verwenden ist. Die Kosten sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 8
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung trat am 01.01.2023 in Kraft. DIE SATZUNG ENTHÄLT ALLE ÄNDERUNGEN BISEinschließlich Januar 2023 (4. Änderung)